

sung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind auszuweisen:

- das Gesamtvolumen der Investitionen nach Bereichen,
- alle Vorhaben des Rates des Kreises einschließlich der Vorhaben der Räte der Städte und Gemeinden ab einem Gesamtaufwand von 0,3 Millionen M je Vorhaben,
- alle übrigen Vorhaben des Rates des Kreises einschließlich der Vorhaben der Räte der Städte und Gemeinden in einer Summe.

c) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen eine Zusammenfassung ihrer Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan an die Räte der Kreise in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Bestätigung ein. In dieser Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan sind auszuweisen:

- alle Vorhaben ab einem Gesamtaufwand von 0,1 Millionen M je Vorhaben,
- alle übrigen Vorhaben in einer Summe.

d) In der Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan hat der Ausweis in der Untergliederung gemäß Ziff. 3 zu erfolgen. Für die übrigen Vorhaben, die in einer Summe auszuweisen sind, entfallen die Angaben über Beginn und Ende der Investitionsdurchführung.

e) Der in der Zusammenfassung der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan bestätigte Gesamtaufwand sowie der für die einzelnen Vorhaben bestätigte Aufwand, der nicht überschritten werden darf, gilt als Höchstgrenze.

f) Die Räte der Bezirke und Kreise können den unter Buchstaben b und c genannten Wertumfang je Vorhaben niedriger festlegen, wenn das im Interesse einer effektiveren Kontrolle der Investitionen zweckmäßig ist.

Sie legen eigenverantwortlich die Termine für die Vorlage der Zusammenfassung der Titellisten/Investitionsfinanzierungspläne der Räte der Kreise bzw. der Städte und Gemeinden fest.

g) Die Bestätigung der Titellisten/Investitionsfinanzierungspläne hat entsprechend der Anordnung vom 17. Dezember 1970 zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 (GBl. II S. 747) bis zum 15. März 1971 zu erfolgen.

h) Die nach Ziff. 1 Verantwortlichen übergeben ein Exemplar der bestätigten Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.⁵

5. a) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die staatlichen Einrichtungen sowie die volkseigenen Betriebe, die nicht nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, haben ihre geplanten Haushaltsmittel bzw. Mittel ihrer Fonds für Neubauten und sonstige Baumaßnahmen mit mehr als 100 000 M Wertumfang in monatlich gleichbleibenden Raten, bei Fertigstellung in voller Höhe, auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ zu überweisen.

Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt diese Mittel einschließlich der Kredite zur Finanzierung der

Vorhaben nur bei Einhaltung der im Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 festgelegten Bedingungen frei.

Die Räte der Bezirke und Kreise können in Abstimmung mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden, für welche weiteren Vorhaben einschließlich der für Ausrüstungen und Beschaffungen die Finanzierung über Sonderbankkonten erfolgt.

b) Die örtlichen Räte üben eine exakte Kontrolle über die Durchführung der Investitionspläne aus und berichten ihrer Volksvertretung über die Realisierung der Investitionsaufgaben.

6. Die nach Ziff. 1 Verantwortlichen haben zu sichern, daß die Bezahlung der Rechnungen über Investitionsleistungen und -lieferungen durch die Investitionsauftraggeber nur erfolgt, wenn

— die vertraglich festgelegten nutzungs- bzw. funktionsfähigen Objekte abgenommen sind. Voraussetzung dafür ist, daß die vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen und staatlichen Aufwandsnormative eingehalten wurden,

— die Rechnungen gründlich geprüft wurden und diese den tatsächlich erbrachten Leistungen sowie den Preisbestimmungen entsprechen.

7. Werden durch die örtlichen Räte aus städtebaulichen Gründen besondere Bauformen bzw. besondere architektonische Lösungen für bestimmte Vorhaben beschlossen, hat der örtliche Rat die über die für das jeweilige Vorhaben festgelegten Normative und Nutzenskriterien hinausgehenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu tragen. Liegen Normative oder Nutzenskriterien nicht vor, ist der Mehraufwand gegenüber der üblichen Bauweise zugrunde zu legen.

Von den jeweiligen Rechtsträgern sind die Gesamtaufwendungen zu aktivieren.

8. Im Interesse der Sicherung der notwendigen Werterhaltungsmaßnahmen sind die dafür planmäßig zur Verfügung stehenden materiellen Fonds und Kapazitäten (einschließlich der Leistungen der Bürger usw.) sowie die durchzuführenden Maßnahmen durch die Bezirke, Kreise und Städte im Plan der Erhaltung des staatlichen Vermögens zu planen. Auf dieser Grundlage sind die finanziellen Mittel für die Werterhaltung zu planen.

9. Die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte haben mit der Abrechnung und Analyse über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes auch den Nachweis über die Erfüllung der in der Titelliste/Investitionsfinanzierungsplan festgelegten Vorhaben zu erbringen.

10. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1971

**Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission
Schürer**

**Der Minister
der Finanzen**

Böhm